

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

10. Juli 2002

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung auf Grund der Fischerprüfungsordnung .....	171
2. Krankenhaus Havelberg gGmbH – Bekanntmachung gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 der Krankenhaus Havelberg gGmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2001 .....	171
3. Stadt Stendal - Kämmerei – Öffentliche Bekanntmachung .....	171
4. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
1. Straßenausbaubeitragsatzung v. 11.06.2002 Gemeinde Möringen .....	171
2. Straßenausbaubeitragsatzung v. 18.06.2002 Gemeinde Staats .....	174
5. Stadt Havelberg – Bekanntmachung .....	176
– Bekanntmachung .....	176
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A.	
– 1. Änderungssatzung der Stadt Seehausen (Altmark) über die Umlegung der Beiträge gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen .....	177
– 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde einschließlich Genehmigung .....	177
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
– Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden: Kehnert, Uchtdorf, Uetz .....	178
– 2. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte .....	178

### Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal  
macht auf Grund der Fischerprüfungsordnung  
bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung für die erste Erteilung eines Fischereischeines findet am

Sonnabend, dem 21. 09. 2002, um 09.00 Uhr  
in Stendal, Winckelmanngymnasium, Stadtseeallee, statt.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zur Fischerprüfung so hoch sein, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Fischerprüfung nicht gewährleistet ist, beantragt der Landkreis Stendal für den 28. 09. 2002 einen weiteren Prüfungstermin.

Die Jugendfischerprüfung findet am

Sonnabend, dem 28. 09. 2002, um 09.00 Uhr  
in Stendal, Landratsamt Stendal, Hospitalstraße, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind von Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben, bis zum 22. 08. 2002 (Posteingangsstempel des Landkreises) an die untere Fischereibehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, zu richten. Die Anträge sind in der unteren Fischereibehörde erhältlich. Die Gebühren für die Fischerprüfung ab vollendetem 18. Lebensjahr sind 51,13 Euro, Fischerprüfung bis vollendetem 18. Lebensjahr 25,56 Euro. Die Gebühr für die Jugendfischerprüfung beträgt 25,56 Euro. Die Prüfungsgebühr kann mit der Antragstellung in der Fischereibehörde in bar eingezahlt werden

Zur Prüfung ist zugelassen, wer nicht bis 1 Woche vor dem Prüfungstermin eine Versagung der Teilnahme durch die untere Fischereibehörde erhalten hat.

Der Landrat

### Krankenhaus Havelberg gGmbH

Krankenhaus Havelberg gGmbH

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA  
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001  
der Krankenhaus Havelberg gGmbH,  
die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung  
des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2001

Die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Havelberg gGmbH hat am 18.06.2002 den Jahresabschluss 2001 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Krankenhaus Havelberg gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2001 entlastet. Der Jahresfehlbetrag ist aus der Gewinnrücklage auszugleichen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

12.08.–30.08.2002  
im Vorzimmer des Geschäftsführers  
der Krankenhaus Havelberg gGmbH

Domherrnstraße 10 in Havelberg  
in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Wolfgang Lönke  
Geschäftsführer

### Stadt Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 1999 geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2002 die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung der Stadt liegt in der Zeit vom 11.07.2002 bis 19.07.2002 im Zimmer 200, Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus (Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 108).

Stendal, 24.06.2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen  
der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 11.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege sowie Plätze) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer

Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
8. der Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

## § 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
  1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 30 v.H.
  2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 50 v.H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 55 v.H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.

- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v.H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.

4. Gemeindestraßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, sind von der Beitragserhebung freigestellt.
  5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 30 v.H.
  6. bei Fußgängerzonen 50 v.H.
  7. bei selbständigen Grünanlagen 25 v.H.
  8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 25 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes; oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
 die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu  $\frac{2}{3}$  angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

## § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 8**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl

- 0,2 ergibt 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**§ 9**

**Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

**§ 10**

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

**§ 11**

**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13**

**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14  
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15  
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16  
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.800,00 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne über große Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil durch Entscheidung der Gemeinde Möringen erlassen werden.

**§ 17  
Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1997 außer Kraft.

Möringen, den 11.06.2002

Schulze   
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Gemeinde Staats**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer

Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind;

**§ 3  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4  
Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

**§ 5  
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
  1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 30 v.H.
  2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 55 v.H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte

- Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 70 v.H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
4. Außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA werden von der Beitragserhebung freigestellt.
5. Wege nach § 3 Abs. § Nr. 4 StrG LSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.
6. bei Fußgängerzonen 50 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaurufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage an-grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zuge-wandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zu-gewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Ab-stand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung ent-spricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entspre-chender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Re-gelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne die-ser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die bau-lich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behan-delt. Besteht im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks

- in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder in-dustriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Voll-geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der bauli-chen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebie-ten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von ein-em Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschrit-ten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhande-nen Vollgeschosse.
- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird verviel-facht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauN-VO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne aus-drückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbe-gebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 9**

**Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für der öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

**§ 10**

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

**§ 11**

**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13**

**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14**

**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15**

**Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16**

**Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.087 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 17**

**Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

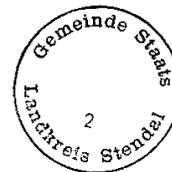
**§ 18**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2000 außer Kraft.

Staats, den 18.06.2002

*Holsch*  
Kölsch  
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg

**Bekanntmachung  
der Stadt Havelberg**

Der Stadtrat Havelberg hat mit Beschluss Nr. 26/2002/BM am 16.05.2002 den Beschluss Nr. 12/2001/BM vom 12.04.2001 – Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Pestalozzistraße“ – aufgehoben. Dieser Beschluss wird hierdurch bekannt gemacht.



Havelberg, den 10.07.2002

*[Signature]*  
Der Bürgermeister

Stadt Havelberg

**Bekanntmachung  
der Stadt Havelberg**

Entsprechend den §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan „Oberfeld“ in der Fassung vom Mai 2002 erneut ausgelegt. Dieser Plan mit den Bestandteilen Planteil A (Zeichnung), Planteil B (Textliche Festsetzungen), Begründung einschließlich Umweltbericht, schalltechnischem Gutachten und Grünordnungsplan liegt vom 19. Juli 2002 bis 19. August 2002 während folgender Dienzeiten

# Woche für Woche ganz lokal.



Angebote, Tips, Berichte, Unterhaltung:

Der General-Anzeiger versorgt mit einer Auflage von 60.904\* Exemplaren Woche für Woche unsere Leser mit allen Infos, die sie brauchen, um in ihrer Umgebung auf dem laufenden zu sein.

\*Quelle: ADA 4/96

## General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Oberfeld“ schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Havelberg, den 10.07.2002

Der Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

### 1. Änderungssatzung der Stadt Seehausen (Altmark) über die Umlegung der Beiträge gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Nach den §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung, sowie den §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 104 -106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 518), hat der Stadtrat Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 07.02.2002 Beschluss-Nr. 02/01/07 folgende Änderung beschlossen:

#### 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Der Beitragssatz für das Jahr 2002 beträgt 10 €/ha.

#### § 8 Abs. 1:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (A.), den 07.02.2002



Duffe  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde vom 29.01.2001

Entsprechend den §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA Nr. 47/2001 S. 434) - GO LSA - hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichterfelde in seiner Sitzung am 21.01.2002 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde vom 29.01.2001 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der § 15 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Lichterfelde befinden sich:

1. Am Friedhof Ferchlipp Lichterfelde
2. Am Büro des Bürgermeisters/an der Kindertagesstätte Dorfstraße 35/35 a Lichterfelde

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichterfelde, den 21.01.2002

  
Sennecke  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
Seehausen (Altmark)

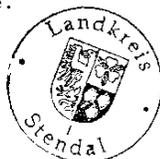
Genehmigung

Am 07.03.2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002, GVBl. LSA Nr. 17 vom 26.03.2002 S. 129 - GO LSA - die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde**, Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Lichterfelde vom 21.01.2002, Beschlufsnummer 02 /01/02, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Anforderungen der GO LSA.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 der GO LSA genehmige ich die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde**.

  
Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung  
der Gemeinde Kehnert  
über die Jahresrechnung 2000 sowie  
die Entlastung des Bürgermeisters  
für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 11. 07. bis 26. 07. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, d. 18. 06. 2002

  
Horstmann  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung  
der Gemeinde Uchtdorf  
über die Jahresrechnung 2000 sowie  
die Entlastung des Bürgermeisters  
für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 11. 07. bis 26. 07. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, d. 18.06. 2002

  
Bartoschewski  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung  
der Gemeinde Uetz  
über die Jahresrechnung 2000 sowie  
die Entlastung des Bürgermeisters  
für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 11. 07. bis 26. 07. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, d. 24. 06. 2002

  
Rudowski  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

2. Änderung  
der Gebührensatzung  
über die Nutzung der Kegelbahn  
der Gemeinde Weißbarte

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), beide zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2002 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißbarte vom 31. August 2000 beschlossen.

§ 1

Änderungen

Die Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn wird wie folgt geändert:

§ 3 (Fälligkeit und Einziehung der Gebühren)

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühreneinziehung erfolgt durch den vorhandenen Münzautomaten an der Kegelanlage.

§ 5 (Benutzung) Absatz 1

Benutzung einer Kegelanlage/Münzautomaten **5,00 Euro/Stunde**  
(einschließlich Vorraum, Küche und Sanitäranlagen)

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Weißbarte, den 27.06.02

  
Detlef Radke  
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31